



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Postfach 103439 • 70029 Stuttgart

Walter Feeß Vermietung GmbH & Co. KG
Heinkelstraße 2
73230 Kirchheim unter Teck

Stuttgart 15. November 2023

Name

Durchwahl +49 (711) 126-0

E-Mail poststelle@um.bwl.de

Aktenzeichen

(Bitte bei Antwort angeben!)

Datenschutzerklärung um.baden-wuerttemberg.de/datenschutz
– auf Wunsch auch in Papierform

 Förderung des Vorhabens „Carbonatisierungsanlage zur CO₂-Beaufschlagung rezyklierter Gesteinskörnung“

Ihr Antrag vom 27. Oktober 2023

Anlagen

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P; Stand 28. Juli 2022)

Antrag vom 27. Oktober 2023 einschließlich des Kosten- und Finanzierungsplans

Vordruck Rechtsbehelfsverzicht

Vordruck Mittelanforderung

Vordruck Zwischennachweis/Verwendungsnachweis

Sehr geehrter Herr Feeß,
sehr geehrter Herr Rauscher,

ich freue mich, Ihnen für das Vorhaben „Carbonatisierungsanlage zur CO₂-Beaufschlagung rezyklierter Gesteinskörnung“ eine Förderung zusagen zu können.

Für das Projekt wünsche ich Ihnen viel Erfolg. Gleichzeitig möchte ich Sie darauf hinweisen, dass die Erkenntnisse aus dieser Maßnahme auch anderen Interessierten zur Verfügung gestellt werden. Es ergeht an Sie folgender

Zuwendungsbescheid

1. Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg bewilligt Ihnen aufgrund Ihres Antrags vom 27. Oktober 2023 unter Zugrundelegung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P; Stand 28. Juli 2022) für die oben genannte Maßnahme eine Zuwendung im Rahmen der Projektförderung nach den §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO; Stand 7. Februar 2023) sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Finanzen (VV-LHO; Stand 28. Juli 2022) in Höhe von

409.078,00 Euro.

2. Die Mittel sind ausschließlich für Ihr Vorhaben „dem Bau einer Carbonatisierungsanlage zur CO₂-Beaufschlagung rezyklierter Gesteinskörnung“ mit den im oben genannten Antrag vom 27. Oktober 2023 aufgelisteten Zielen und Arbeitsschritten zu verwenden.
3. Der Bewilligungszeitraum beginnt sofort und endet am 1. Februar 2024.
4. Die Finanzierung erfolgt aus Landesmitteln, die der Landtag von Baden-Württemberg beschlossen hat. Die Mittel sind im Staatshaushaltsplan 2023/2024 in Kapitel 1006 Titel 686 84 veranschlagt.

Davon werden bereitgestellt im Jahr 2023 bis zu 409.078,00 €.
5. Die Zuwendung wird im Wege einer Teilfinanzierung als Festbetragsfinanzierung in Höhe des unter Tz. 1 genannten Betrages gemäß der VV zu § 44 LHO in Form eines Zuschusses gewährt.
6. Die Landesmittel sind sparsam und wirtschaftlich einzusetzen. Die Zuwendung ist zweckgebunden und nur entsprechend des oben genannten Antrages vom 27. Oktober 2023 zu verwenden.
7. Der oben genannte Kosten- und Finanzierungsplan vom 27. Oktober 2023 ist Teil dieses Zuwendungsbescheids. Die zuwendungsfähigen Ausgaben werden festgelegt auf 1.022.696,00 €. Der Zuwendungsempfänger ist gem. § 15 UStG vorsteuerabzugsberechtigt.

	Leistungen	Anlagenkosten	Vorbereitung und Betonage
Pos. 1	CO ₂ -Tank	70.097,00 €	
Pos. 2	CO ₂ -Verdampfer	32.044,00 €	
Pos. 3	Siloplanlage	342.107,00 €	
Pos. 4	CO ₂ -System	83.254,00 €	
Pos. 5	Steuerung und Meestechnik	123.775,00 €	
Pos. 6	Montage	19.148,00 €	
Pos. 7	Inbetriebnahme	114.771,00 €	
Pos. 8	Platzvorbereitung		50.000,00 €
Pos. 9	Fundamentarbeiten		70.000,00 €
Pos. 10	Sicherheitszäune und Absicherung		7.500,00 €
Pos. 11	Anfahrerschutz CO ₂ -Tank		20.000,00 €
Pos. 12	Elektrische Erdung (Tank, Verdampfer)		2.500,00 €
Pos. 13	Baubewilligungen und notwendige Betriebsbewilligungen		10.000,00 €
Pos. 14	PLC Kommunikationsschnittstelle		2.500,00 €
Pos. 15	Trafostation (anteilig)		50.000,00 €
Pos. 16	Elektrische Installation		25.000,00 €
		785.196,00 €	237.500,00 €
		Gesamtkosten netto	1.022.696,00 €

Eigenanteil Feeß (60 %) 613.617,60 €

Beantragte Fördermittel (40 %) 409.078,40 €

Änderungen gegenüber dem Kosten- und Finanzierungsplan sind dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden- Württemberg unverzüglich mitzuteilen. Eine Nachbewilligung ist ausgeschlossen.

8. Eine Auszahlung kann nur auf schriftliche Anforderung erfolgen. Hierzu sind entsprechende Mittelanforderung(en), Zwischen- sowie Verwendungsnachweis(e) dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg vorzulegen. Bis zum 30.11.2023 sind die Fördermittel für das Projekt abzurufen und zweckentsprechend bis zum 01.02.2024 zu verausgaben.
9. Das Vorhaben ist bis zum 01.02.2024 abzuschließen. Der Abschlussbericht ist dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft bis spätestens 31.05.2024 vorzulegen.

Hinweise und Nebenbestimmungen:

1. Die ANBest-P sind Bestandteil dieses Bescheides.
2. Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung für zuwendungsfähige Ausgaben benötigt wird.
3. Der Zwischen- bzw. Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Im Übrigen wird auf die Vorgaben der AN-Best-P verwiesen.
4. Der Verwendungsnachweis ist abweichend von den Bestimmungen der AN-Best-P spätestens fünf Monate nach Erfüllung des Zuwendungszwecks bzw. spätestens fünf Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft vorzulegen.
5. Die Aufhebung (Rücknahme und Widerruf) und die Unwirksamkeit des Zuwendungsbescheides sowie die Erstattung und Verzinsung des Erstattungsbetrags richten sich nach den maßgeblichen Bestimmungen, insbesondere den §§ 48, 49 und 49a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG). Im Übrigen wird auf die Vorgaben der AN-Best-P verwiesen.
6. Es obliegt dem Zuwendungsempfänger etwaige steuerliche Folgen (zum Beispiel hinsichtlich der Ertrag- und Umsatzsteuer) der Zuwendung in eigener Zuständigkeit zu prüfen. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass das Ministerium

für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft keine steuerrechtlichen Auskünfte erteilen darf.

7. Die mit diesem Bescheid gewährte Zuwendung ist eine Subvention im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB). Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils von Bedeutung sind, gelten als subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB. Solche Tatsachen sind insbesondere die Angaben, die gegenüber dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg in dem o.g. Antrag bzw. in Unterlagen, die im Zusammenhang mit dem o.g. Antrag früher oder später eingereicht wurden sowie die Angaben, die aufgrund des Bewilligungsbescheids zu machen sind.
8. Es gelten ferner gemäß § 1 des Landessubventionsgesetzes vom 1. März 1977 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 42) die §§ 2 bis 6 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I. S. 2034 und S. 2037).
9. Weiter wird auf die nach § 3 des Subventionsgesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht bestehenden Mitteilungsverpflichtungen hingewiesen. Hiernach hat der Subventionsnehmer dem Subventionsgeber unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind.
10. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat bei der Mittelverwendung sicherzustellen, dass keine Personen oder Organisationen gefördert werden, von denen der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger bekannt ist oder bei denen offensichtlich ist, dass sich diese Personen oder Organisationen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung betätigen oder dem Gedanken der Völkerverständigung zuwiderhandeln; insbesondere dürfen in einem solchen Fall derartige Personen oder Organisationen nicht mit der Durchführung eines Projekts beziehungsweise der inhaltlichen Mitwirkung an der Durchführung eines Projekts beauftragt werden. Die Zusammenarbeit zum Zweck der Extremismusprävention ist hiermit ausdrücklich nicht ausgeschlossen.

11. Die Zuwendung kann nicht vor Bestandskraft dieses Bescheides (Ablauf der Rechtsbehelfsfrist) ausbezahlt werden. Durch Abgabe einer Rechtsbehelfsverzichtserklärung auf dem beigefügten Formular kann die Bestandskraft vorzeitig herbeigeführt und damit die Auszahlung beschleunigt werden.
12. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten von Personen, die der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger verbunden sind (zum Beispiel Personal oder Kunden der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers) sind die Vorgaben des Datenschutzes, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu beachten. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob anonymisierte bzw. zusammengefasste Angaben ausreichen, und ob vorgelegte Unterlagen mit personenbezogenen Daten nach aktenkundig gemachter Prüfung zurückgegeben werden können.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Stuttgart erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Sibylle Hepting-Hug
Ministerialdirigentin